

XXII. Schweizerisches Sngerfest in Neuenburg

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Band (Jahr): - (1912)

Heft 120

PDF erstellt am: 09.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-624857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica verffentlichten Dokumente stehen fr nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie fr die private Nutzung frei zur Verfgung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot knnen zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Verffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverstndnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gwhr fr Vollstndigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung bernommen fr Schden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch fr Inhalte Dritter, die ber dieses Angebot zugnglich sind.

längere Zeit im Publikum kurzierten, um dann allerdings von der Emissionsbank schliesslich als Falsifikate erkannt zu werden. Den Schaden trug dabei freilich nicht die man Emissionsbank, sondern das breite Publikum, welchem mit dem besten Willen nicht zumuten kann, es möchte alle in Betracht kommenden Aechtheitszeichen der Banknoten von vorneherein und auf den ersten Blick erkennen.

Bei einer allen Anforderungen wirklich entsprechenden Note dürfte also nicht nur die Emissionsbank, sondern müsste auch das breite Publikum vor den verbrecherischen Kniffen der Fälscher wenigstens einigermaßen gesichert sein. Zu diesem Zwecke wäre erforderlich, dass sich das Banknotenbild auch dem Laien klar und deutlich einpräge, und um dies zu erreichen müsste eine Note einen ganz ausgesprochenen und lapidaren Charakter haben. Der Einwand, dass dadurch die Fälschungssicherheit wesentlich beeinträchtigt würde, hält der Feststellung, dass im Gegenteil eine Zeichnung, welche die künstlerische Handschrift eines rassigen Zeichners trägt, viel schwerer nachzuahmen ist, als diejenige eines noch so sorgfältigen und peinlich exakten Klischeedruckes, in keiner Weise stand. Eine Vorsichtsmassregel müsste allerdings dabei beobachtet werden. Bekanntlich sind die Banknotenfalsifikate um so schwerer von den Faksimiliationsvorlagen zu unterscheiden, als diese letztern lange im Kurse und somit beschmutzt und abgegriffen, also in ihren graphischen Feinheiten verwischt sind. Es müsste daher darauf gehalten werden, dass jede Note, welche an die Emissionsstelle zurückkommt, zurückbehalten und nicht in Kurs gesetzt, sondern durch eine entsprechende andere Note dem öffentlichen Verkehr ersetzt würde. Dass dieses System, sowohl für die Emissionsbank wie für das Publikum von Vorteil ist, geht aus dem Umstande hervor, dass die verhältnismässig einfach gehaltene Note der Vereinigten Staaten Nordamerikas (Greenback) von allen Noten der Welt bis anhin prozentual am wenigsten gefälscht wurde.*

Der Umstand, dass die kompetenten Behörden sich von vorneherein auf das vorhin umschriebene Verfahren festlegten und aus mir unbekannten Gründen die Vorteile des amerikanischen Systems auch nicht einmal in Erwägung zogen, ist der Ausgangspunkt des heute von allen Beteiligten und Unbeteiligten gleichmässig bedauerlichen Resultates, nämlich der verpfuschten neuen schweizerischen Banknoten. Vom Augenblicke an, wo sich die Zeichnung Hodlers den technischen Möglichkeiten des Guillochage-Verfahrens unterwerfen musste, von dem Augenblicke an war mit tödlicher Sicherheit der Nachteil gegeben, dass gerade das, was die künstlerische Handschrift Hodlers ausmacht, vernichtet würde. Vergleichen Sie nun die nebenstehenden Entwürfe Hodlers mit den fertigen Banknoten und Sie werden ohne weiteres erkennen, dass auch nur eine rein zeichentechnische Ähnlichkeit nicht mehr besteht. Noch sinnenfälliger wird der Unterschied, wenn Sie die in den Entwürfen angedeutete Ornamentik mit der der bestehenden Noten vergleichen. Während die Ornamentik der Entwürfe eine freie künstlerische Auffassung dokumentiert, ist die Ornamentik der fertigen Noten auf mathematische Gliederungen eingestellt und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Anwendungsmöglichkeit des Guillochierapparates auf geometrische Formen beschränkt ist.

Man kann nun schlechterdings von einem Künstler nicht verlangen, dass er seine künstlerische Gestaltungskraft von der technischen Ausnutzungsmöglichkeit eines mathematischen Instrumentes abhängig mache, nicht verlangen, dass sich die Gestaltungskraft eines Hodler derjenigen eines Pantographen oder einer Guillochiermaschine unterordne,

*) Als typisches Beispiel sei erwähnt, dass die im rohen Buchdrucke hergestellten Assignate der ersten französischen Revolution, vielleicht weil sie unter dem hohen Schutze der Guillotine standen, zur Zeit ihres Kurswertes niemals gefälscht worden sind.

ohne dass das Endresultat eben zur Halbheit gedeihe. Vor der Guillochiermaschine hat Hodler die Waffen gestreckt und merkwürdig, ein anderer Künstler musste sich dazu hergeben, um die Arbeit dort wieder aufzunehmen, wo Hodler sie aufgegeben hatte, nachdem er zu der Ueberzeugung gelangt war, dass unter solchen Umständen an eine künstlerische Vollendung des Notenbildes nicht mehr zu denken war.

Der Vorwurf, eine verpfuschte Note geschaffen zu haben, trifft also nicht den ursprünglich damit beauftragten Künstler, sondern einzig und allein das eingestandene Unvermögen der Techniker, das zu vervielfältigen, was ihnen der Künstler als Vorlage geboten hatte.

Ein Teil dieses Vorwurfes allerdings fällt nichtsdestoweniger auf die Nationalbankkommission zurück und durch die blosser Erwähnung des nordamerikanischen Systems habe ich bereits angedeutet, warum. Nach diesem System nämlich hätte sich Hodlers Kunst frei und ungehindert entfalten können, seine künstlerische Handschrift wäre zur Freude aller der Note erhalten geblieben und die technische Möglichkeit, sie unverkürzt und ungeschmälert wiederzugeben, hätte weder im Hoch- noch im Tiefdruckverfahren irgendwelche Schwierigkeiten bereitet.

Mögen nun für das Zustandekommen der gegenwärtigen Noten diese oder jene Erwägungen ausschlaggebend gewesen sein, so ergibt sich unzweifelhaft, dass dafür Hodler in keiner Weise auch nur mitverantwortlich ist.

Mögen diese Feststellungen dazu dienen, in diesem Falle und in ähnlichen zukünftigen Fällen allen denjenigen, welche von einer Sache nichts verstehen, die ihnen angemessene Zurückhaltung aufzuerlegen.

Bümpliz, den 20. Horner 1912.

C. A. Loosli.

Plakat- und Kartenkonkurrenz des eidg. Turnfestes 1912 in Basel.

Am 31. Januar lief der Termin für die Einreichung von Plakat- und Kartenentwürfen zum eidgen. Turnfest 1912 ab. Es gingen 232 Entwürfe ein. Die Jury hat am 1. Februar ihres Amtes gewaltet und folgendermassen beschlossen:

Für Plakate: 1. Preis (500 Fr.) „Montag“, von **Otto Baumberger** in Zürich; 2. Preis (300 Fr.) „Freiübungen“, von **Ed. Renggli** in Luzern; 3. Preis (200 Fr.) „Nationale Kraft“, von **Karl Ballmer** in Aarau. Ferner wurden zum Ankauf zum Preise von 100 Fr. empfohlen die Plakate „Aelpler“, von **Wilh. Kienzle** in München und „Gelbgrün“, von **W. Gimmi** in Zürich.

Für Karten: Einen Preis von 200 Fr. erhält „Vier und Vier“, von **Wilhelm Hartung** in Zürich. Zum Ankauf zum Preise von 50 Fr. wird empfohlen „Unter Helvetiens Fahne“, von **Carl Dubs** in Basel und eine Scherzkarte.

Durch lobende Erwähnung verdienen nach Ansicht der Jury noch folgende Plakate hervorgehoben zu werden: „Morgarten“, „Sparta“, „Vier F“, „Basilea“, „Patria“ und „Rufst du mein Vaterland“.

Sämtliche Entwürfe waren von Sonntag den 4. bis und mit Sonntag den 18. Februar im Gewerbemuseum zur unentgeltlichen Besichtigung ausgestellt.

XXII. Schweizerisches Sängerfest in Neuenburg.

Resultat des Wettbewerbes.

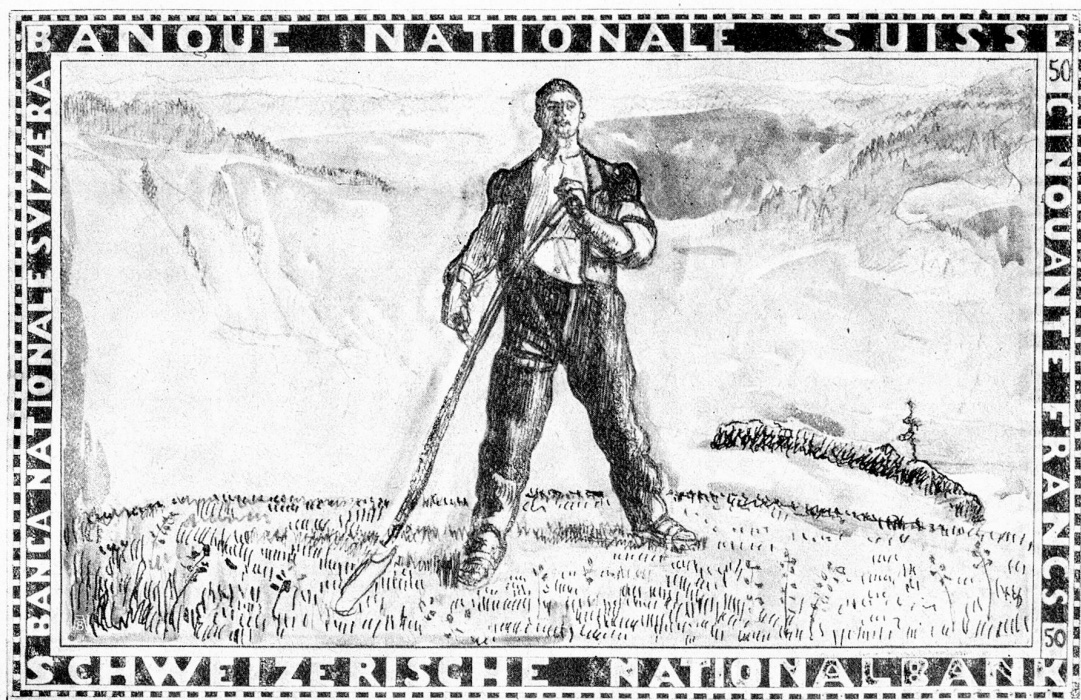
Das Preisgericht, welches sich über die 69 eingegangenen Entwürfe auszusprechen hatte, hielt seine Sitzung am 23. Februar 1912 in den „Salles Léopold Robert“ in

Neuenburg. Vorsitzender war Herr William Röthlisberger, Präsident der Sektion Neuenburg der G. S. M. B. & A. Die von den Wettbewerbern ernannten Preisrichter waren die Herren **Paul Bouvier**, Neuenburg, und **Ch. L'Eplattenier**, Chaux-de-Fonds, für die romanische Schweiz, **Max Buri**,

1. Preis (Fr. 600). „Lied an die Heimat“ von **August Meinrad Bächtiger**, Oberbüren (St. Gallen).

• 2. Preis (Fr. 400) „Harmonie“, **Robert A. Convert**, Sohn, Neuchâtel.

3. Preis: (Fr. 200) „Fernes Lied“ **W. Hartung**, Zürich.



Brienz, und **Albert Welti**, Bern, für die deutsche. Die zwei letzteren, weil in letzter Stunde verhindert zu erscheinen, wurden durch die Herren Suppleanten **Burkhard Mangold**, Basel, und **Sigismund Righini**, Zürich ersetzt.

Es wurden folgende Preise erteilt:

Drei Ehrenmeldungen wurden den folgenden Entwürfen zugesagt: „Lyra“, „Napoleon“ und „Allegro“.

Der Postkarten-Wettbewerb ist nicht wunschgemäß ausgefallen. Nur wenige haben sich daran beteiligt und das Preisgericht konnte nur einen Entwurf: „Fleurs offertes“

von **Alfred Blailé**, Neuchâtel, mit einem Preis von Fr. 100 auszeichnen. Die übrigen Entwürfe konnten nicht in Betracht gezogen werden und somit wurde die übriggebliebene Summe zum Ankauf von Plakatentwürfen, die sich für Postkarten eignen, bestimmt.

Die Entwürfe bleiben vom 25. Februar bis 3. März (abends) in den „Salles Léopold Robert“ ausgestellt.

Eidgenössische Kunstkommission.

Vom 29. Januar bis 1. Februar hat unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Kunstmaler **Silvestre** aus Genf, die eidgenössische Kunstkommission im Parlamentsgebäude in Bern ihre 91. Versammlung abgehalten. Sie behandelte in erster Linie die Gesuche der Bewerber um Kunststipendien pro 1912. Angemeldet waren 98 Bewerber, die zur Beurteilung ihres künstlerischen Könnens je drei Arbeiten ausgestellt hatten. Die Kommission empfiehlt die Ausrichtung von Stipendien von je Fr. 2000 an 8 Maler und 2 Bildhauer.

Der bisherige Platzmangel für die Abhaltung nationaler Kunstausstellungen und die Aussichtslosigkeit, auch künftighin jene Unternehmungen unter günstigeren Bedingungen abhalten zu können, haben die Kommission schon in der letzten Sitzung zu dem Beschlusse geführt, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, ein eigenes **transportables Ausstellungsgebäude** zu erstellen. Es wurde deshalb eine besondere Subkommission zum nähern Studium der Angelegenheit und Berichterstattung an die Kommission bestellt. Diese Erhebungen wurden seither vorgenommen und gestützt auf den Bericht der Delegation beantragt die Kommission dem Bundesrate nunmehr beförderliche Ausführung des Projektes.

Die Abhaltung einer **nationalen Kunstausstellung pro 1912** ist mit der Angelegenheit betreffend Erstellung eines transportablen Ausstellungsgebäudes eng verknüpft. Die Kommission hat grundsätzlich die Abhaltung einer nationalen Kunstausstellung im Jahre 1912 in Neuenburg beschlossen, musste aber alle weiteren bezüglichlichen Verhandlungen indes zurücklegen, bis vom Bundesrate über die Erstellung des transportablen Ausstellungsgebäudes entschieden ist.

Betreffend das **Nationaldenkmal in Schwyz** beschloss die Kommission, mit einer nähern Begutachtung, d. h. eventuellen Empfehlung eines Projektes zur Ausführung zuzuwarten, bis sie im Besitze des Juryberichtes sei.

Die Kommission beschloss, die verschiedenen Unrichtigkeiten der Broschüre **Winkler**, die sich auf die Handhabung der Vollziehungsverordnung beziehen, zu widerlegen. Mit der Redaktion der bezüglichlichen Beschlüsse ist eine besondere Subkommission beauftragt.

Mit Rücksicht auf das wenig befriedigende Ergebnis in der Ausführung der **neuen schweizerischen Banknoten** bedauert die Kunstkommission, in dieser Angelegenheit nicht begrüsst worden zu sein.

Auszeichnung.

Mit Freuden teilen wir mit, dass die **Académie des Beaux-Arts** in Paris Herrn **Eugène Burnand** als Ausländer den Titel eines „Membre correspondant“ verliehen hat. Wir gratulieren ihm zu dieser schönen Auszeichnung, wie auch der Sektion **Lausanne**, deren Mitglied er ist.

Verkaufsergebnisse.

Der Bundesrat hat folgende Ankäufe von Kunstwerken beschlossen, welche in der freiburgischen Kunstausstellung Ende des Jahres 1911 figurierten:

1. **Walliserdorf**, von H. Brühlhart. — 2. **Landschaft**, von Oswald Pilloud. — 3. **Freiburgisches Seeufer**, Herbststim-

mung, von Louis Ritter. — **Wolke über dem Jolimont**, Neuenburgersee, von Louis Ritter. — 5. **In Château-d'Œx**, von Romain Schaller. — 6. **Sommerlandschaft**, von Frédéric Schaller. — 7. **Herbst**, von Charlotte Schaller. — 8. **Haus im Sonnenschein**, von Henri Robert.

PREISKONKURRENZEN

NB. In dieser Rubrik werden fortan sämtliche zur Kenntnis der Redaktion gelangenden Preiskonkurrenzen publiziert. Die Sektionsvorstände und die HH. Mitglieder werden höflich gebeten, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Konkurrenzen der Redaktion mitzuteilen, damit diese Rubrik den wirklich nützlichen Zweck, welchen wir von ihr erwarten, zu erfüllen vermöge.

Die „Classe des Beaux-Arts“ schlägt für den von der Witwe des Künstlers in Erinnerung an denselben gegründeten „**Concours Alexandre Calame**“ ein Landschaftsbild vor mit folgendem Sujet:

Reflexe im Wasser.

Die Bedingungen des Wettbewerbes sind folgende:

Art. 1. Zugelassen werden ohne Altersgrenze:

a) die Schweizerkünstler im allgemeinen, ohne Ortsbestimmung,

b) die im Kanton Genf niedergelassenen fremden Künstler.

Art. 2. Das Bild kann farbig in jeder beliebigen Technik ausgeführt sein. Die grösste Seite des Bildes soll mindestens 70 cm und höchstens 1 m betragen.

Art. 3. Die zum Wettbewerb zugesandten Werke sind von einer Reproduktion zu begleiten, deren grosse Seite 40 cm beträgt und welche in Bleistift, Federzeichnung, Lavis oder Aquarell ausgeführt ist. Die Technik steht dem Künstler zur Wahl, vorausgesetzt, dass es eine dauerhafte ist.

Art. 4. Die prämierten Werke bleiben das Eigentum der Urheber. Die Reproduktionen dieser Bilder gehören der Classe des Beaux-Arts, welche sie im „Album des Concours Calame“ aufbewahrt.

Art. 5. Die Bilder und deren Reproduktionen sind franko der Classe des Beaux-Arts, à l'Athénée, vor dem 26. Nov. 1913 mittags, einzuliefern.

Art. 6. Die Bilder und Reproduktionen tragen keine Unterschrift, sie sind mit einem Zeichen oder Motto zu versehen, welches auf einem versiegelten Couvert wiederholt ist. Dieses Couvert enthält Name und Adresse des Künstlers.

Art. 7. Es werden nur diejenigen Bilder zugelassen, welche speziell zum Zweck dieses Wettbewerbes ausgeführt worden sind. Jeder Konkurrent darf nur ein Bild vorweisen.

Art. 8. Jede Uebertretung dieser Bedingungen schliesst den Konkurrenten aus.

Art. 9. Diejenigen Künstler, welche schon einen Preis der Classe des Beaux-Arts gewonnen haben, sind von diesem Wettbewerb nicht ausgeschlossen.

Art. 10. Eine von der Classe des Beaux-Arts ernannte Jury wird die Arbeiten beurteilen.

Art. 11. Der Jury steht eine Summe von 1400 Fr. als Preise zur Verfügung. Falls der Wettbewerb als ungenügend bezeichnet wird, kann von Preiserteilung abgesehen und die Summe zum nächsten Concours Calame geschlagen werden.

Art. 12. Die Couverts, welche die prämierten Werke begleiten, werden in einer Sitzung der Classe des Beaux-Arts geöffnet, die der nichtprämierten Bilder werden ungeöffnet den Urhebern zur Verfügung gehalten.

Art. 13. Es wird eine öffentliche Ausstellung der Bilder veranstaltet.

Art. 14. Die Classe des Beaux-Arts trägt die grösste Sorge zu den ihr anvertrauten Bildern, jedoch trägt der Künstler jegliches Risiko dafür.